

Archiv

19.6.1970

I

Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 25 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 1349) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist den größten Teil des Geltungsbereichs als Wohnbaugebiet aus. Eine Teilfläche im Süden ist in die Grünflächen und Außengebiete einbezogen.

III

An der Humboldtstraße befindet sich eine größtenteils fertiggestellte zwanzigklassige Volksschule. An der Bachstraße stehen viergeschossige Wohnhäuser. Auf dem Flurstück 805 der Gemarkung Uhlenhorst an der Bachstraße ist in einem älteren Gebäude ein Kinder-vollheim der evangelisch-lutherischen Kirche untergebracht. Das Flurstück 809 der Gemarkung Uhlenhorst an der Bachstraße wird durch einen Betrieb der Elektroindustrie genutzt. Der südwestliche Teil des Geltungsbereichs ist lediglich mit einer Bunkeranlage bebaut.

Für das Plangebiet besteht der Durchführungsplan D 319 vom 9. Juli 1958 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 237). Dieser Plan weist an der Humboldtstraße ein Schulgebäude, an der Bachstraße viergeschossige Wohnhäuser und das Kindertagesheim sowie im Süden eine neue Erholungsfläche aus. Diese ist Bestandteil eines in mehreren Durchführungsplänen festgesetzten, vom Winterhuder Weg bis zur Desenißstraße durchgehenden Grünzuges, der die Wohn- und Gewerbegebiete gliedern

und auflockern sowie Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung in unmittelbarer Nähe der Wohn- und Arbeitsstätten bieten soll. Die Grünverbindung hat nach dem Durchführungsplan an der Bachstraße eine Ausweitung und schließt hier fast das gesamte Grundstück des Betriebes der Elektroindustrie mit ein. Dieses Grundstück sollte von der Freien und Hansestadt Hamburg jedoch frühestens 30 Jahre nach Feststellung des Durchführungsplans für die Herrichtung der Erholungsfläche in Anspruch genommen werden, um eine einstweilige Fortführung des Betriebes zu ermöglichen.

Dieser Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die Grünflächen zugunsten einer gewerblichen Nutzung einzuengen.

Die Entwicklung hat gezeigt, daß der Betrieb an der Bachstraße nicht aufrechterhalten werden kann, wenn die Zulässigkeit der Nutzung des Grundstücks befristet bleibt. Für den Bestand des Betriebes notwendige Investitionen können nur vorgenommen werden, wenn eine längere Lebensdauer auf dem jetzigen Grundstück sichergestellt ist. Um das zu ermöglichen, weist der vorliegende Plan das Betriebsgrundstück mit Ausnahme einer kleinen Teilfläche im Nordwesten in städtebaulicher Entwicklung aus dem Aufbauplan als Gewerbegebiet mit dreigeschossiger Bebauung aus. Die durchgehende Grünverbindung wird im Bereich des Betriebsgrundstücks auf 13,0 m Breite eingeengt; die Einengung ist vertretbar, weil an der Humboldtstraße eine zur Anlage eines Kinderspielplatzes geeignete Ausweitung verbleibt und zwischen Bartholomäusstraße und Heitmannstraße eine weitere größere Fläche für Erholungszwecke vorgesehen ist. Durch die Einengung wird die Funktion des Grünzuges als Erholungsfläche nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die Volksschule und das Kindervollheim dienen der Versorgung der umliegenden Wohngebiete. Sie werden, ebenso wie das Wohngebiet dem Bestand entsprechend ausgewiesen. Es erscheint städtebaulich geboten, für das bebaute Plangebiet an der Bachstraße nach § 17 Absatz 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)

in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) höhere Nutzungswerte festzusetzen; sonstige öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Die Stellplatzverpflichtungen sind in diesem Plangebiet durch Tiefgaragen zu erfüllen.

Zur Verbesserung der Verkehrsübersicht sind Eckabschrägungen vorgesehen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 31 300 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 3 600 qm (davon neu etwa 30 qm), für die Schule etwa 15 200 qm und für die Parkanlage etwa 4 230 qm (davon neu etwa 170 qm) benötigt. Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke - Parkanlage - benötigten Flächen zum Teil noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden (etwa 170,0 qm). Sie sind bebaut. Betroffen sind zwei gewerblich genutzte Gebäude.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau, die Herrichtung der Parkanlage und durch den Ausbau der Schule entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

